

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

02.07.2008

Finanzgericht München
Ismaninger Str. 95

-per Fax-

81675 München

In Sachen

meine Klage vom 14.12.2007; u.a. meine Eingabe vom 16.02.2008
Nichtiger (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, 44 VwVfG) Haftbefehl des Amtsgerichts München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 vom 15.08.2001 („Verfahren“ am Landgericht München II: Geschaeftszeichen: 1 Ks 31 Js 24914/O1 mit öffentlichen Verhandlungsterminen vom 11.03.2002 bis 02.05.2002)
Nichtige (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, 44 VwVfG) „Zwangsversteigerungsverfahren“ am Amtsgericht D-82362 Weilheim unter Aktenzeichen K 157/O4 – K 159/O4, K 86/O6 und K 61/O6

folgendes:

Seit der Archivierung eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 (iVm. Haus-Nr. 10, 11, 75 und 21) des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe im Jahr 1958 laeuft über die Gemeinde Eschenlohe, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ein staatlich organisierter Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug zu meinen Lasten.

Ich erhebe daher Strafanzeige gegen den derzeitigen Direktor des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Herrn Pritzl, gegen seine verantwortlichen Justizpersonen, gegen den Direktor des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen Herrn Reinhard Jakob, gegen den Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Herr Harald Kühn, gegen den derzeitigen 1. Bürgermeister der Gemeinde D-82438 Eschenlohe, gegen den derzeitigen Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim Wilfried Wittig und gegen den Rechtspfleger Herr Michael Hurm und ich fordere deren sofortige Entlassung.

Ich verweise auf den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juni 1970 betreff Gemeinde Eschenlohe für Herrn Georg Huber sen. in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40, unter Aktenzeichen 119/1/1/20 auf den 1. Januar 1970 iHv. DM 5.000.-. Gleichzeitig verweise ich auf die URNr. 612 von Notar Dr. Karl Ritter (Weilheim in OB.) vom 25. Juni 1970 für Frau Katharina Huber, Saegewerksbesitzersehefrau in Eschenlohe, Mühlstrasse 42 (dort waren Georg und Katharina Huber nie wohnhaft!) in der die Fl.-Nr. 1086 (zwischenzeitlich gefaelscht!) in Eschenlohe, Mühlstrasse 40, mit einem Einheitswert von DM 52.100.- angegeben wird. Mit Bescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 21.04.1994 an Herrn Georg Huber, Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe wird ein Einheitswert iHv. DM 303.000.- festgestellt. Ich, mein Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) werden ab 14./15.08.2001 über das Amtsgericht München über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ politisch verfolgt und über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt und seit 2004 finden auf staatliche Anordnung vom derzeitigen Bundespraesidenten Prof. Dr. Köhler (Herr Gert Haller – sein enger Vertrauter und früherer Vorsitzender der Wüstenrot AG - wurde von Herrn Köhler ab Maerz 2006 als 1. Beamter extra angestellt!) unter K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 illegale, rechtswidrige und nichtige „Zwangsversteigerungen“ statt. Da sich diese „Zwangsversteigerungen“ gegen das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe richten, verweise ich auf den Feststellungsbescheid für 1969 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20. November 1970 an die Firma Johann Huber OHG Steuernummer 22/604 Saegewerk in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 25/75 durchgestrichen und auf „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ abgeaendert (siehe Anlage 2). Statistisch erfasst wurde dieser Steuerbetrug über das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Aussenstelle Schweinfurt unter Gemeindeschlüssel Nr. 09180114 und Kennnummer O41014712 bis Juli 2001. Ich fordere Sie daher auf, meiner Klage vom 14.12.2007 und meinen sonstigen Forderungen sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Hans Georg Huber)

2 Anlagen:

Anlage 1: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juni 1970

Anlage 2: Feststellungsbescheid für 1969 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20. November 1970 an die Firma Johann Huber OHG Steuernummer 22/604

Garmisch-Partenkirchen
 Finanzamt
 Gemeinde Eichmühle
 Abteilungszeichen 119/114/24
 Es ist kein neu begründetes Grundstück.

Garmisch-Partenkirchen 25. Juni 1970
 Fernsprecher: 3491, 93
 Sprechstunden: 9-12 Uhr

Einheitswertbescheid und Grundsteuerermessbescheid

Person
Georg Kieber sen.
Mühlbühl 45

Wert — Art — Zurechnungs- — Fortschreibung —
 Nachinstellung
 Fortschreibungs- — Neu- — Nach- — Veranlagung
A. Einheitswertfeststellung

1. Der Einheitswert ist dem Kunden Betrieb von Eichmühle, Mühlbühl 45
 ausschließlich das kleine Betriebsgebäude (au Grundbesitz), der Mietwohnzweck — gewerblichen Zwecken — dienend
 wird zum 1. Januar 1970 auf 5.100,- DM festgestellt.

Grund: Finanzabzüge durch Überlassungen

2. a) Eigentümer des Betriebes (bei Zurechnungsbedingung auch bish. Eigentümer angeben):

Name und Anschrift	Grundteil	Anteil	Maßstab, Ausmaß	Bruchteil	Anteil DM
<u>Kieber Georg sen., bewohnt</u> <u>Mühlbühl 45</u>	<u>1/1</u>	<u>5.000,-</u>			

b) In Falle der Verpachtung des Betriebes, unter der Voraussetzung der DM (bisher) Anteil des Pächters an dem Betrieb
 im gesamten Eigentum des Betriebes, Eigent. Betriebes an dem Wirtschaftsgüter des Betriebes
 Der Betrieb ist ein kein ab Anteil Betriebsgrundstück und gewerblich gewerblich betriebl.

3. Ermittlung des Einheitswertes:

a) Bewertung im Regelfall: landw. gen. Fläche	<u>1,3648</u>	<u>ha</u>	<u>600,-</u>	<u>DM (ha-Satz)</u>	<u>1.021,-</u>	<u>DM</u>
forstw. gen. Fläche	<u>0,0000</u>	<u>ha</u>	<u>300,-</u>	<u>DM (ha-Satz)</u>	<u>0,-</u>	<u>DM</u>
			<u>0,-</u>	<u>DM (ha-Satz)</u>	<u>0,-</u>	<u>DM</u>
					<u>4.178,-</u>	

abzüglich Gemeinderand (von Kieber) 1.000,-
ergibt 3.178,-

festgestellter Einheitswert 3.178,-

b) Mindestbewertung

gen. Wohnraumwert DM (Jahressumme)

gen. Wirtschaftswert DM (ha-Satz)

landw. gen. Fl. ha DM (ha-Satz) DM

abzug: 20 v. H. für Wohnräume DM

forstw. gen. Fl. ha DM (ha-Satz) DM

ergibt DM

Abzug — Zuschlag — wert DM

ergibt DM

festgestellter Einheitswert DM

B. Grundsteuerermäßbetragsveranlagung

1. Der Einheitswert beträgt nicht mehr als 10.000 DM

z. v. T. von 70.000,00 DM --

40,00 DM

2. Der Einheitswert beträgt mehr als 10.000 DM

U. v. T. von 10000 DM --

20,00 DM

davon abanzuziehen für die ersten 10.000 DM des Einheitswertes

20,00 DM

3. Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsabgabengesetz in der Fassung vom 1. 9. 1965 (BStBl. 1965 I S. 604)

Neugeschaffene steuerbegünstigte Wohnungen und Räume

begünstigt sind:

vom 1. 1. 10..... bis 31. 12. 10.....

vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....

festgesetzter Grundsteuerermäßbetrag

40,00 DM

4. Sinnergebniger Grundsteuerermäßbetrag

0,00 DM

5. Zerlegung

Gemäß Absatz 1 2. Satz 2 der Grundsteuerpflicht vom 10. April 1954 sind die Grundsteuerermäßbeträge landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Ausmückerbetriebe, die innerhalb ihrer Gemeinde 15 ha übersteigen, zu zerlegen.

Der Betrieb erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Gemeinden mit Ausmückerbetrieben von mehr als 15 ha. Der Steuerermäßbetrag ist daher nach dem Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu verlegen (§ 16 der Grundsteuer-Ermäßbetragsverordnung). Es entfallen

auf die Gemeinde:	von der Gesamtfläche ein Teil von ha	von dem gesamten Einheitswert ein Teil von DM	von dem gesamten Steuerermäßbetrag ein Teil von DM	von dem bisherigen gesamten Steuerermäßbetrag ein Teil von DM
.....
.....
.....

6. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Maßbetrag. Sie erteilt ferner darüber einen Grundsteuerbescheid.

Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuerermäßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Festsetzungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143, 144 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen ehegerichteten Grundsteuerermäßbetrags (Grundsteuerermäßbetrags) für der ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen (§ 165b Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, der die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugehörig gelehrt werden, kann nicht mit der Berufung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Freizettelungskunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungsstellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungsstellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehindert, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehoben.



Finanzamt Burghausen

10.08.1970

Zeichnung:

Feststellungsdatum 30.09.1969

Firma 227604
Huber O.H.G.

Sägewerk
8116 Eschenlohe
Mühlstr. 27/28

Feststellungsbescheid für 1969

A. Feststellung der Einkünfte

Die Einkünfte der Gesellschaft — Gesellschaft für das Kalenderjahr 1969 werden auf Grund des § 215 Abs. 2 der Re. Abgabenordnung wie folgt festgesetzt:

Gewinn aus:

Land- und Forstwirtschaft

Gewinn — ohne Veräußerungsgewinn —

WJ 1968/69 DM davon entfallen auf das Jg. 1969

WJ 1969/70 DM davon entfallen auf das Jg. 1969

Veräußerungsgewinn — §. des § 4 EStG im K. 1969

Gewinnsteuern nach § 12 Abs. 1 EStG auf das Jg. 1969 DM

Gewinnsteuern — außer Veräußerungsgewinn —

selbständiger Arbeit — nach Veräußerungsgewinn —

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten aus:

Vermietung und Verpachtung

anderen mitverwalteten Einkünften, insbesondere aus Kapitalvermögen

Die vorläufige Feststellungen stützen sich auf die einzelnen Beteiligten ermittelten Einkünfte und aus der beigelegten — von ihnen genehmigten — und vom Finanzamt ergänzten — von Finanzamt gefertigten — Anlagen ESt 1, 2, 3 B. Es ist festzustellen, dass die Einkünfte und die sonstigen in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen werden der Verantwortung der Beteiligten zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zugrunde gelegt werden.

B. Erläuterungen

Die Feststellung weicht von der Erklärung in den folgenden Punkten ab:

Das Einkommensteuerverfahren wurde nicht durch die Einkommensteuererklärung der Abgabe in Höhe von 4609,20 DM abgemindert werden.

II-17—ESt. 5 B Feststellungsbescheid
1970/70

Rechtsnachricht nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gültig.

1009 70 5 10 B. 83/70

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Feststellungsbescheid hat Wirkung für und gegen alle Beteiligten. Das gilt auch dann, wenn die Gläubiger (Gläubigerliste) dem Finanzamt durch Zustellungsverweigerer nicht bekannt hat und das Finanzamt den Bescheid nur einem der Beteiligten hat zugehen lassen.

Gegen diesen Bescheid kann Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei den Beteiligten aus Gewerbebetrieb sind die folgenden Personen zur Einlegung des Einspruchs berechtigt:

1. soweit es sich um ein Land ist, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wahlweise auch auf die einzelnen Beteiligten verteilt: jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellung hierzu berührt wird;
2. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht (z. B. Sondereinlagen oder persönliche Betriebsausgaben): der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird;
3. im Übrigen auf die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler.

Bei den anderen Beteiligten ist jeder Beteiligte zur Einlegung des Einspruchs berechtigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgemacht worden ist (§ 236 Abs. 1 der Betriebsverfassungsgesetz). Von der Bekanntgabe ist bei Zustellung im Personalfeststellungskunde der Tag der Zustellung (§ 3. Pos. Verwaltungsstellenverordnung) bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief bei Zustellung durch einfaches Brief die Bekanntgabe mit dem Briefen Tag nach Abgabe zum Postamt bewirkt. Es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 7 über Verwaltungsmitteilungen).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung dieses Bescheides nicht gehindert, insbesondere die Veranlagung der Beteiligten zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht aufgehalten, es sei denn, daß die Vollziehung dieses Bescheides ausgereicht worden ist.

Wichtiger Hinweis

Das in diesem Feststellungsbescheid getroffene Feststellungen werden anderen Bescheiden (z. B. Einkommensteuerbescheid) zugrunde gelegt. Die anderen Bescheiden können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend oder unvollständig seien. Gegen diese Feststellungen können nur durch Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist geltend gemacht werden.



Finanzamt Worms

Steuerpflichtiger Stammhalter

Bitte dem Finanzamt zwei Ausfertigungen dieses Abfrageformulars einreichen.

Anlage Est 1, 2, 3 B zur einheitlichen und gesonderten Feststellung des Gewinns / der Einkünfte aus AG für 1988

Anlage Nr. 1

1 Name und Anschrift der Mitunternehmer oder der Beteiligten	2 Wohnort, Name und Steuernummer und Steuernummer	3 Art der Beteiligung	4 Anteile		5 Einkünfte		6 Abzug von	7 sonst nicht bereits bei der Ermittlung des Anteils (Spalte 4) berücksichtigt	8 Sonderausgaben	9 Kapitalerträge	10 Einkünfte	11 Einkünfte	
			a) in Prozent	b) in DM	a) in Prozent	b) in DM							
1. <u>Herrn Huber</u> <u>Landstraße</u>	<u>Ag. Pa.</u> <u>221606</u>	<u>Ag. Pa.</u>	a) <u>100%</u>	<u>3792</u>									
			b)										
			c)										
2. <u>Herrn Huber</u> <u>Landstraße</u>	<u>Ag. Pa.</u> <u>221607</u>	<u>Ag. Pa.</u>	a) <u>100%</u>	<u>3716</u>									
			b)										
			c)										
3. <u>Herrn Huber</u> <u>Landstraße</u>	<u>Ag. Pa.</u> <u>221608</u>	<u>Ag. Pa.</u>	a) <u>100%</u>	<u>3716</u>									
			b)										
			c)										
4													
Übersicht aus Anlage Nr. <u>1</u>													
Zusammen													

Fachbogen, Seite 2

